



Qualitätsrichtlinien für die Bewilligung und Aufsicht der Tagesfamilienorganisationen in der Stadt Luzern

in Kraft per 1. Januar 2019

Der Stadtrat von Luzern, gestützt auf Art. 5, 10 und 12 der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) vom 19. Oktober 1977, Art. 38 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 und Art. 5 des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung und die Förderangebote vom 29. März 2012 beschliesst (StB Nr. 798 vom 20. Dezember 2017):

Inhalt

| | | |
|----------|---|----------|
| 1 | Management | 3 |
| 1.1 | Trägerschaft | 3 |
| 1.2 | Vermittelnde Person | 3 |
| 1.3 | Betriebskonzept | 3 |
| 1.4 | Finanzierung | 3 |
| 2 | Pädagogisches Konzept | 3 |
| 3 | Tagesfamilie und Nanny..... | 4 |
| 3.1.1 | Anforderungen an die Tagesfamilie oder an die Nanny | 4 |
| 3.1.2 | Aus- und Weiterbildung der Tagesfamilien oder der Nanny | 4 |
| 3.1.3 | Betreuungsschlüssel..... | 4 |
| 3.1.4 | Betreuungsvereinbarung..... | 5 |
| 3.1.5 | Betreuung über Nacht..... | 5 |

1 Management

1.1 Trägerschaft

Die strategische Leitung stellt sicher, dass die Qualität der Betreuung, Erziehung und Bildung insbesondere hinsichtlich des Kindeswohls gewährleistet ist. Die Trägerschaft überprüft die Qualität und die Konzepte regelmässig, entwickelt diese weiter und leitet bei Bedarf geeignete Massnahmen ein.

Die Trägerschaft weist die entsprechenden Kompetenzen aus.

Die Trägerschaft ist rechtlich und organisatorisch definiert.

1.2 Vermittelnde Person

Die vermittelnde Person hat

- hat einen anerkannten Abschluss
- kann Kenntnisse ausweisen, um ein Tageskindesverhältnis fachlich einzuschätzen und begleiten zu können
- verfügt über eine fachspezifische Aus-, bzw. Weiterbildung (z. B. Vermittlungskurs von Kibesuisse)
- bildet sich regelmässig weiter

1.3 Betriebskonzept

Das Betriebskonzept regelt:

- die Grundlagen wie Trägerschaft, Organisations- und Führungsstruktur
- die regelmässigen Angebote Tageselternorganisation
- die Finanzierung und Tarife
- die interne und externe Kommunikationsstruktur
- die systematische Überprüfung der Struktur-, Prozess-, Orientierungs- und Managementqualität.

Das Betriebskonzept wird regelmässig geprüft und weiterentwickelt.

1.4 Finanzierung

Die Trägerschaft stellt die wirtschaftliche Grundlage der Tageselternorganisation sicher. Die betriebswirtschaftlichen Kenntnisse können ausgewiesen werden.

2 Pädagogisches Konzept

Das pädagogische Konzept gibt Auskunft über die pädagogischen Grundsätze, Ziele und Vorgehensweisen für die Umsetzung des Bildungs-, Betreuungs-, und Erziehungsauftrages. Das pädagogische Konzept liegt schriftlich vor und ist für Eltern, Behörden und Interessierte einsehbar.

Es enthält mindestens Aussagen

- *zur Zusammenarbeit mit den Eltern*
- *zum regelmässigen Tagesablauf und zur Gestaltung von Übergängen*
- *zur Eingewöhnung von neuen Kindern*
- *zur Bezugspersonenarbeit*
- *zur Säuglings- und Kleinstkinderbetreuung*
- *zu Gesundheit und Bewegung*
- *zur altersgerechten Ernährung von Säuglingen und Kleinkindern*
- *zur Inklusion / Integration*
- *zur Frühen Förderung*
- *zur Prävention von physischer und psychischer Gewalt*
- *zum Verhalten in Krisensituationen und bei Gefährdungen*

3 Tagesfamilie und Nanny

3.1.1 Anforderungen an die Tagesfamilie oder an die Nanny

Die Tageseltern/Nannys:

- sind volljährig
- haben Erfahrung im Umgang mit Kindern
- besitzen die Zustimmung des Partners / der Partnerin
- haben eine stabile Familiensituation und
- die psychische Gesundheit der Betreuungspersonen ist stabil
- besitzen ausreichend Deutschkenntnisse
- alle im selben Haushalt lebenden Personen verfügen über einen für die Kinderbetreuung einwandfreien Strafregisterauszug
- haben eine angemessene Wohnsituation

Die Tagesmütter / Tagesväter sind in einem Arbeitsverhältnis bei der Trägerschaft vertraglich an- gestellt.

3.1.2 Aus- und Weiterbildung der Tagesfamilien oder der Nanny

Der Besuch einer von kibesuisse anerkannten Grundbildung im ersten Tätigkeitsjahr sowie eine jährliche Weiterbildung von mindestens drei Stunden sind obligatorisch.

3.1.3 Betreuungsschlüssel

Die Tagesfamilie darf gleichzeitig maximal fünf Kinder, inklusive eigener Kinder, betreuen. Davon dürfen maximal zwei Kinder unter 18 Monaten sein. Kinder bis 18 Monate werden mit dem Faktor 1,5 gerechnet.

Die Kinder müssen in einer möglichst konstanten Gruppe betreut werden.

In Ausnahmefällen kann diese Zahl kurzfristig überschritten werden. Dies muss schriftlich begrün- det und der Abklärungsstelle der Aufsicht und Bewilligung mindestens einen Monat im Voraus vor- gelegt werden. Diese entscheidet über das Gesuch.

3.1.4 Betreuungsvereinbarung

Für jedes Betreuungsverhältnis wird eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen. Darin wird insbesondere die Zusammenarbeit zwischen der Vermittlung, der Tagesfamilie und den Eltern festgehalten. Folgendes muss schriftlich festgehalten werden:

- Die Zusammenarbeit der Eltern, Schule und Tagesfamilie
- Definierte und verpflichtende Betreuungszeiten
- Stellvertretungsregelung z. B. bei Krankheit oder Unfall
- Die Vereinbarung, dass eine kontinuierliche Betreuung über längere Zeit sowie in einer konstanten Kindergruppe angestrebt wird
- Der Einbezug der Partnerin / des Partners der Tagesmutter / des Tagesvaters, sofern sie / er zeitlich von der Anwesenheit der betreuten Kinder betroffen ist.

3.1.5 Betreuung über Nacht

Tageseltern und Nannys welche pro Jahr mehr als 30 Betreuungen über Nacht anbieten, benötigen eine entsprechende Bewilligung für die Familienpflege.